

S P R E C H T S A N W A L T S K A N Z L E I A X E L B . A P P E L T
G E L T I N G E R A U 2 1 , 8 5 6 5 2 P L I E N I N G ,
M O B I L 0 1 7 0 3 2 8 8 8 8 2

RA-Kanzlei Appelt, Gelfinger Au 21, 85652 Pliening

An die Staatsanwaltschaft Frankfurt a.M.

Sowie die Generalstaatsanwaltschaft

Ffm.

u.a. per beA-Postfach übersandt

T Ä T I G K E I T S S C H W E R P U N K T E
M E D I E N R E C H T & U R H E B E R R E C H T
G E W E R B L I C H E R R E C H T S S C H U T Z
U M W E L T - & U M W E L T H A F T U N G S R E C H T
I N T E R E S S E N G E B I E T E
G E S E L L S C H A F T S R E C H T
H A N D E L S R E C H T
A R B E I T S R E C H T

Ihre Zeichen
Your Reference

Ihre Nachricht vom
Your Letter From

Unser Zeichen
Our Reference
GB201-F5/20/app

Durchwahl
Direct No.
01703288882

Bearbeiter
Person in Charge
RA Appelt

28. Sept. 2021

Betrifft: Beschwerde gegen die Entscheidung der StA Frankfurt a.M., **Az. 9450 Js 231422/21** betreffend Herrn Dr. Thoma die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abzulehnen.

ERNEUTE BESCHWERDE

Sehr geehrter Herr OStA Dr. Günther, sehr geehrte Damen und Herren der Staatsanwaltschaft Frankfurt a.M.,

1. Da Sie ausweislich Ihres Schreibens

(1)explizit über den angezeigten Strafvorwurf der „Rechtsbeugung“ entscheiden,

(2)jedoch in Ihrer Begründung weiter ausführen, dass keine tatsächlichen Anhaltspunkte für das Vorliegen einer strafbaren Handlung von Herrn LOStA Dr. Thoma vorliegen würden, und

(3)die erhobene Strafanzeige zudem die Strafvorwürfe wegen des jeweiligen Verdachts der Nötigung, der Begünstigung, der Strafvereitelung enthalten, bitte ich Sie dem Unterfertigenden mitzuteilen, ob Sie in Ihrer Entscheidung tatsächlich ausschließlich über den Strafvorwurfsverdacht der „Rechtsbeugung“ entschieden haben?

Und wenn ja,

(1)wieso nur über diesen Strafvorwurfsverdacht der Rechtsbeugung, und nicht auch über die anderen Strafvorwürfe; quasi in einem Evaluierungsschritt?, bzw.

(2)wann wird die Generalstaatsanwaltschaft dann über die anderen angezeigten Straftaten entscheiden?

2. Herr LOStA Dr. Thoma hat – trotz der Tatsache – vgl. Anlagen 33 – 36, b.b.,

Rechtsanwalt Axel Bernd Appelt

Kanzlei,
Law Firm:
Rechtsanwaltskanzlei Appelt
Geltinger Au 21
85652 Pliening
Germany

Deutsche Bank 24 No. 6014195 BLZ 700 700 24
IBAN: DE86700700240601419500 BIC: DEUTDE33MUC

Mobile: 0170/3288882 E-Mail: lawexpert@t-online.de

Betreff
Reference

welche den Strafvorwurf der Urkundenfälschung unwiderlegbar beweisen, und wozu der Unterfertigende zudem wiederholt **ZEUGENbeweise** angeboten hatte, **selbst gegenüber dem Anzeigenerstatter schriftlich ausgeführt**,
→vgl. **BEWEIS**, Schreiben von Herrn LOStA Dr. Thoma in Ihrer Akte, dass auch er persönlich keine Straftaten der Kanzlei W., erkennen könne, und auf unabsehbare Zeit hinsichtlich der laufenden Strafanzeige StA Wiesbaden **Az 1172 Js 23300/20** keine Ermittlung und Entscheidung in dieser Sache erfolgen würde.

Herr LOStA Dr. Thoma sichtet also Beweise, welche den Verdacht der Begehung der Urkundenfälschung begangen von der benannten Kanzlei W. und Herrn von S. unwiderlegbar beweisen, und äußert sich dennoch im vorstehend skizzierten Sinne.

Bitte vergessen Sie nicht, dass ja auch der „**Hessische Datenschutzbeauftragte**“ wegen der Schwere und Vielzahl der Datenschutzverstöße der Kanzlei W.... von sich aus Strafanzeige gegen die Kanzlei W... bei der StA Wiesbaden erhoben hat. Auch deren Begehung ist unwiderlegbar BEWIESEN, und strafrechtlich zur Anzeige gebracht worden, und dennoch so ein Einschreiten von Herrn LOStA Dr. Thoma. Das geht einfach nicht, da damit gegen Recht und Gesetz verstoßen wird.

Und auf Basis dessen, so mein rational begründeter Verdacht, weist er seine StAin, Frau Altmann, dennoch an, in der Sache nicht weiter zu ermitteln und keine Strafanzeige zu erheben.

Hier kann doch nicht mehr von einer korrekten Anwendung von Recht und Gesetz gesprochen werden. Weder betreffend Herrn Herr LOStA Dr. Thoma, noch Sie, Herr Dr. Günther betreffend!

Und natürlich ist es mir menschlich verständlich, wenn Sie Herr LOStA Dr. Thoma vor einer strafrechtlichen Verfolgung schützen wollen. Doch Ihr Amtseid verpflichtet auch Sie, Herr OStA Dr. Günther, „ohne Ansehen der Person“ zwingend „nach Recht und Gesetz“ entscheiden zu müssen, vgl. § 5 HRiG.

Zudem hält doch Ihre „begünstigend“, also zugunsten von Herrn LOStA Dr. Thoma, wirkende Entscheidung einem Drittvergleich niemals stand! Was wiederum zur Folge hat, dass jedes Vertrauen von uns Bürger*innen in den Rechtsstaat Schaden nimmt, wenn die Justiz *in eigenen Angelegenheiten* sich erkennbar nicht an Recht und Gesetz hält.

(Verdacht) Herr LOStA Dr. Thoma hat Unrecht begangen; und dafür muss er sich verantworten; und dies ungeachtet seiner Person und Stellung.

Alles andere korrumpiert die Justiz und unseren Rechtsstaat.

Sie, Herr OStA Dr. Günther, als auch die gesamte hessische Justiz, mögen mich gerne als einen Kotzbrocken und als fürchterlicher Unsympath, etc. empfinden. Damit habe ich kein Problem, da ich weiß was und wer ich bin.

Womit ich aber ein Problem habe ist, wenn die hessische Justiz gegen ihren Amtseid verstößt, und dies sogar grob und fortwährend, also NICHT „ohne Ansehen der Person“ justiziell entscheidet, und Recht, Gesetz und Grundgesetz bricht.

Denn völlig gleichgültig, für was für einen fürchterlichen Menschen Sie mich halten mögen, so muss die Justiz dennoch stets „ohne Ansehen der Person“ entscheiden, sowie unter unbedingter Be-/Achtung von Recht, Gesetz und Grundgesetz. Denn wenn wir Bürger*innen und auch wir Rechtsanwält*innen uns hierauf nicht verlassen können, geht alles Vertrauen der Bevölkerung in die Justiz und den Rechtsstaat verloren.

Auf Basis dieses fallbezogen fortwährenden Bruchs von Recht, Gesetz und Grundgesetz durch die hessische Justiz, wurden bereits eine große Vielzahl von – sich vielfach in ihrer rechtlichen Begründung sogar rechtlich sehr deutlich widersprechender – Justiz-Entscheidungen gefällt, und fortgesetzt rechts- und verfassungswidrig in die Grundrechte unserer Mandantin und des Beschwerdeführers eingegriffen.

Dies ist nicht „nur“ sehr beschämend und bewirkt massiven Schaden bei den benannten Verletzten, sondern ist rechtlich unhaltbar, und Rechtsstaat und Demokratie nachhaltig verletzend & gefährdend.

Ich sage es Ihnen wie es ist: beim Unterfertigenden stellt sich ernsthaft begründet die Frage: sind sie, die in diesem Groß-Fall zivilrechtlich und strafrechtlich entscheiden, alle fallbezogen korrupt und gefährlich „geschichtsvergessen“, oder sind sie einfach alle nur miserable Jurist*innen? Mir, dem Unterfertigenden, fällt – offen und ehrlich bekundet – keine belastbare dritte Erklärungsvariante ein. Und ich finde mich mit dieser Wahrnehmung im Kreise vieler honorierter Jurist*innen wieder, unter Einschluss eines befreundeten ehemaligen BGHSt-Senatsvorsitzenden Richters. Denn dass die Kanzlei W,... im angezeigten Sinne sich strafrechtlich schuldig gemacht haben, ist unwiderlegbar bewiesen. Umso unerträglicher ist es, wenn unter solchen urteilsreifen Beweisumständen –

Betreff
Reference

unter Missachtung von Recht und Gesetz – einfach nicht ermittelt und verfolgt wird. Und so zielen meine Bemühungen vorgreiflich auf die nach Recht und Gesetz zwingend erforderliche strafrechtliche Verurteilung der Kanzlei W., sowie von Herrn von S. ab. Doch wenn, egal wer und warum, sich aus der hessischen Justiz, gegen diese notwendige Strafverfolgung der Kanzlei W.... unter Bruch von Recht und Gesetz stemmt, werde ich nicht aufhören, diesen fortgesetzt betriebenen Justizskandal mit allen mir zur Verfügung stehenden Mitteln rechtlich und medial zu verfolgen. Denn würde ich dies nicht machen, würde ich nicht den mir möglichen Beitrag zur Wahrung von Recht, Gesetz, Rechtsstaat und Demokratie leisten, und mich dem berechtigten Vorwurf nachfolgender Generationen aussetzen, weshalb ich nicht gegen diese mutwillig herbeigeführten Erosionen von Justiz, Rechtsstaat und Demokratie vorgegangen bin.

Herr OStA Dr. Günther, ich bitte Sie doch nicht um einen Gefallen, oder gar um eine Bevorzugung. Ich bitte Sie doch einzig und allein nur um die Beachtung von Recht und Gesetz! Herr OStA Kronester von der StA München II hat ja im vorliegenden Sinne *nach genauer Prüfung des Falles* gleichfalls mindestens den Fall der „Nötigung“ zur Anzeige gebracht; der Nötigung auch von Herrn LOStA Dr. Thoma zulasten des Beschwerdeführers. Und selbst dies würde ich nicht groß weiterverfolgen, wenn wenigstens bezüglich der Strafanzeige gegen die Kanzlei W., aus Wiesbaden und gegen Herrn von S. endlich ermittelt und diese zur Strafanzeige gebracht werden würde! Diese Strafanzeigepunkte sind unwiderlegbar anklage- und urteilsreif, vgl. StA Wiesbaden **Az 1172 Js 23300/20.** Und selbstverständlich begehrt der Beschwerdeführer auch diesbezüglich nicht mehr, als dass unter Beachtung von Recht und Gesetz ermittelt und entschieden wird. Damit erbitte ich doch nicht etwas Ungeheuerliches, sondern einzig ein Entscheiden unter respektvoller Beachtung von Recht und Gesetz.

Verlange ich damit wirklich ein Zuviel, Herr OStA Dr. Günther?

Ich bitte Sie daher höflich im erfragten Sinne zu antworten und im beantragten Sinne zu entscheiden.

Empfänger
To

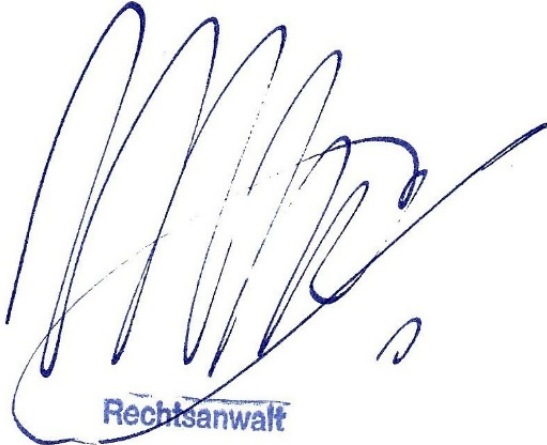
Unsere Zeichen
Our Reference

Geltinger Au 21
85652 Pliening

Blatt
Sheet
5

Betreff
Reference

Mit freundlichen Grüßen UND bleiben Sie gesund!



Rechtsanwalt

Anlage:

Auf die benannten Anlagen und den benannten Inhalt der Ihnen vorliegenden staatsanwaltschaftlichen Akte wird Bezug genommen.